

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1989 (GV NW S. 419), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 04.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 40/2 "Bauernhütte".
Die genaue Begrenzung ist aus dem zur Satzung gehörenden Gestaltungsplan erkennbar.

§ 2

Dachform, Dachneigung, Firstrichtung

Eine Abweichung von der im Gestaltungsplan vorgeschriebenen Dachform, Dachneigung und Firstrichtung kann gestattet werden, falls sichergestellt ist, daß die Änderung auf die gesamte betroffene Hausgruppe übertragen wird.

§ 3

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig, jedoch nur als Einzelgaube. Jede Einzelgaube darf nicht breiter als 4 m ausgebildet sein. Die Einzelgauben müssen von den Außengiebeln bzw. Außenecken der Traufen einen waagerechten Abstand von mindestens 1,5 m und von der Außenkante des Mauerwerks einen vertikalen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

§ 4.

Drempelhöhe

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig. Drempelhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Außenfläche der Außenwand und Dachhaut über dem Fußboden des 1. Dachgeschosses.

§ 5

Einfriedigungen

Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig. Die Höhe dieser Einfriedigungen darf höchstens 0,6 m über der Höhe der zugehörigen Bürgersteige bzw. der Erschließungsstraße betragen.

§ 6

Gestaltungsplan

Weitere gestalterische Vorschriften sind in einem Gestaltungsplan festgesetzt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird gemäß § 81 Abs. 3 BauO NW dadurch ersetzt, daß dieser Plan offen bei der Stadt Korschenbroich zur Einsicht ausgelegt wird.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 81 Abs. 5 BauO NW i.V. mit § 68 BauO NW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung der Stadt Korschenbroich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40/2 "Bauernhütte" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 476/SGV NW 2023), geändert durch Artikel 9 des Rechtsvereinigungsgesetzes (RBG) vom 06.10.1987 (GV NW S. 349) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 16. Januar 1991

Der Bürgermeister

gez. Heinrich Mühlen